

# RS Vwgh 2017/5/11 Ra 2016/04/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2017

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §152 Abs1;

1. BVergG 2006 § 152 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 152 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

## Rechtssatz

Eine Beschaffung von Leistungen, die - formal - als Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung vorgenommen wird, die aber inhaltlich keine Deckung in dieser Rahmenvereinbarung findet, ist als Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung anzusehen. Nach § 152 Abs. 1 BVergG 2006 dürfen die Parteien bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden öffentlichen Aufträge keinesfalls substantielle Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vornehmen (Hinweis E vom 16. Dezember 2015, Ra 2015/04/0071). Bei der Beurteilung der Frage, wann eine substantielle Änderung vorliegt, ist vor allem auf die Gleichbehandlung und den Transparenzgrundsatz zu achten (Hinweis E vom 18. März 2015, 2012/04/0070). Eine Beschaffung von Leistungen, die - formal - als Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung vorgenommen wird, die aber inhaltlich keine Deckung in dieser Rahmenvereinbarung findet, ist als Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung anzusehen. Nach Paragraph 152, Absatz eins, BVergG 2006 dürfen die Parteien bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden öffentlichen Aufträge keinesfalls substantielle Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vornehmen (Hinweis E vom 16. Dezember 2015, Ra 2015/04/0071). Bei der Beurteilung der Frage, wann eine substantielle Änderung vorliegt, ist vor allem auf die Gleichbehandlung und den Transparenzgrundsatz zu achten (Hinweis E vom 18. März 2015, 2012/04/0070).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016040048.L01

## Im RIS seit

21.06.2017

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)